

RICHTLINIEN FÜR DEN AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Gültig gemäß Beschluss der Bundesvertretung vom 21.06.2024 ab 01.07.2024

INHALT

ALLGEMEINES

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft sind einzuhalten. Das sind insbesondere das Hochschüler_innenschaftsgesetz 2014 sowie begleitende Verordnungen, die Satzung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft sowie die Gebarungsordnung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.

Folgende Grundsätze sind einzuhalten:

- **Wahrhaftigkeit (Richtigkeit):** Die Gebarung muss gesetzmäßig erfolgen und sämtliche Vorgänge müssen ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert werden.
- **Zweckmäßigkeit:** Die Mittel sollen entsprechend dem Gesetzesauftrag verwendet werden. Die Aufgabe der Hochschulvertretung ist die Vertretung studienbezogener Interessen.
- **Sparsamkeit:** Die zur Verfügung stehenden Gelder sind so sparsam als möglich einzusetzen, um die Durchführung aller Aufgaben und Ziele zu gewährleisten.
- **Leichte Kontrollierbarkeit:** Dies verlangt eine klare und übersichtliche Darstellung der wirtschaftlichen Vorgänge.
- **Ökologische Nachhaltigkeit:** Bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und bei der Abwicklung von Projekten und Veranstaltungen, der Refundierung von Fahrtkosten und bei Transportmitteln ist stets auf höchstmögliche ökologische Nachhaltigkeit zu setzen.

AUFGABENBEREICH DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten befasst sich mit den ihm zugewiesenen Aufgaben laut Hochschüler_innenschaftsgesetz sowie der Satzung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Per Beschluss der Bundesvertretung können ihm weitere Aufgaben zugewiesen werden. Er behandelt die wirtschaftlichen Angelegenheiten, welche in der folgenden Sitzung der Bundesvertretung debattiert werden vor

Zudem berät der Ausschuss über Angelegenheiten, welche die_der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft, der_die Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten oder der_die Vorsitzende des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten an diesen heranträgt.

BESCHLÜSSE DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Beschlüsse des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten werden in der nächstfolgenden Sitzung der Bundesvertretung dieser zur Bestätigung vorgelegt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über den Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben von über 9.000,00 €, aber unter 18.000,00 € verbunden sind.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER RECHTSGESCHÄFTE

Rechtsgeschäfte sind gemäß § 42 Abs 2 HSG 2014 ab gewissen Höhen mit zusätzlichen Auflagen verbunden.

Damit der_ die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem_ der Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Rechtsgeschäft abschließen kann, mit welchem Einnahmen oder Ausgaben in Höhe von über 9.000,00 € verbunden sind, ist ein Beschluss des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten oder der Bundesvertretung erforderlich.

Damit der_ die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem_ der Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Rechtsgeschäft abschließen kann, mit welchem Einnahmen oder Ausgaben in Höhe von über 18.000,00 € verbunden sind, ist ein Beschluss der Bundesvertretung erforderlich.

Für die Beschlussgrenzen gelten immer die Bruttosummen. Die Aufteilung eines Rechtsgeschäfts auf mehrere kleine Rechtsgeschäfte, um Beschlussgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.

Prinzipiell sind für jedes Rechtsgeschäft, das mit Einnahmen oder Ausgaben von über 800,00 € verknüpft ist, drei Angebote einzuholen. Begründete Ausnahmen sind aus sachlichen Gründen zulässig (wenn es z.B. keine weiteren Anbieter_innen am Markt gibt - EWAS / BRZ, so genannte „Monopol-Klausel“).

Die Angebote müssen vergleichbar sein. Eine Übersichtsaufstellung über die Angebote ist dem Ausschuss in Form eines Deckblattes oder ähnlicher tabellarischer Auflistungen vorzulegen.

Die Ausschussmitglieder können sich durch einen Beschluss (einfache Mehrheit) dafür aussprechen, dass gewisse Anbieter_innen keine Angebote mehr für die ÖH legen dürfen.

Die Angebote sind zeitnah zum jeweiligen Ausschuss einzuholen, damit diese gegebenenfalls, rechtsgültig angenommen werden können.

ERSTELLUNG DER TAGESORDNUNG DURCH DIE_ DEN AUSSCHUSSVORSITZENDEN

Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

1. Begrüßung Feststellung der ordentlichen Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der_ des Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten
5. Bericht der_ des Vorsitzenden des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten,
6. Anträge im wirtschaftlichen Interesse der ÖH
7. Allfälliges

AUSSENDUNG VON UNTERLAGEN

Für die Sitzungen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten ist durch das Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Tischvorlage (TVO) vorzubereiten und über die Cloud der ÖH, passwortgeschützt, bereitzustellen. Die TVO soll sachlich dienlich in der Cloud gegliedert sein und muss auf jeden Fall ein Gesamtdokument enthalten, welches als durchsuchbares PDF abzufassen ist. Dieses Gesamtdokument ist zu zwei Stichzeitpunkten zu erstellen. Ablauf des Tages der Einladungsfrist sowie 48 Stunden vor Beginn des Ausschusses.

Die TVO hat alle Unterlagen, wie Angebote, Verträge udgl. zu enthalten. Eine ausgedruckte TVO wird nur auf expliziten Wunsch eines Ausschussmitgliedes produziert. Dieses Recht steht jedem Ausschussmitglied zu, es ist jedoch auf die Prinzipien der Sparsamkeit und Nachhaltigkeit Bedacht zu nehmen.

Unterlagen, welche für den Ausschuss relevant sind, sollen mit der Einladung elektronisch versendet bzw. in der Cloud bereitgestellt werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Unterlagen, insbesondere Angebote oder Verträge vorliegen, so sind diese ehestmöglich, nachzureichen.

Wenn vertrauliche Unterlagen vorliegen, sind die Ausschussmitglieder darüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie lediglich in den Räumen der ÖH Bundesvertretung Einblick in diese Unterlagen nehmen können. Verträge die Personalien betreffend, werden als Kopie dem Ausschuss vorgelegt und wieder eingesammelt. Die Anfertigung von Handyfotos ist den Mitgliedern nicht gestattet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es sind die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Bezug auf personenbezogene Daten zu berücksichtigen. Diese Richtlinie kann ausschließlich durch eine neue „*Richtlinie für den Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten*“ oder durch die Ergänzung, Streichung oder Ausbesserung jeweils durch Beschluss der Sitzung Bundesvertretung teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden.